Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 73/2015

Sitzung vom 20. Mai 2015

550. Anfrage (Förderung von Engelskindergräbern auf Friedhöfen)

Kantonsrätin Cornelia Keller und Kantonsrat Marcel Lenggenhager, Gossau, sowie Kantonsrätin Astrid Gut, Wallisellen, haben am 23. Februar 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Als eine Totgeburt wird gemäss geltender Zivilstandsverordnung ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Unter diesen Voraussetzungen können Eltern heute Familienname sowie Vornamen des totgeborenen Kindes erfassen.

Ein Kind, das heute weniger als 500 Gramm wiegt bei der Geburt respektive vor der 23. Schwangerschaftswoche stirbt, gilt hingegen als Fehlgeburt und ist per Gesetz nicht meldepflichtig. Ein solches Engelskind hat somit gesetzlich nicht existiert.

Vielfach gehört aber während einer Schwangerschaft das ungeborene Kind bereits zur Familie. Dies kann natürlich auch auf Kinder zutreffen, die weniger als 500 Gramm wiegen bei der Geburt respektive vor der 23. Schwangerschaftswoche sterben. In einem solchen Fall sind die Eltern heute auf kulante Zivilstandsämter angewiesen, wenn sie ihre Kinder ins Familienbüchlein eintragen möchten, um es auf dem Friedhof ihrer Wahl bestatten zu können. Kinder ohne Eintrag im Familienbüchlein können nur auf Friedhöfen mit Engelskinderbestattung beerdigt werden.

Kinder, die heute viel zu früh auf die Welt kommen, haben durch den medizinischen Fortschritt auch mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm die Chance, zu überleben. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind in Anbetracht der fortgeschrittenen medizinischen Möglichkeiten überholt. Eine diesbezügliche Neuregelung scheint angezeigt zu sein. Die Grenze von 500 Gramm, die einer Empfehlung der WHO für die statistische Erfassung von Totgeburten entspricht, sollte generell überdacht werden.

Dazu bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Existieren bereits Massnahmen auf Kantonsebene zur Förderung von Engelskindergräbern?
- 2. Gibt es eine Möglichkeit, dass der Kanton auf Gemeindeebene solche Gräber fördern könnte?

- 3. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass jeder Friedhof solche Engelskindergräbern anbieten sollte?
- 4. Sieht er keinen Bedarf darin, auch Fehlgeburten bestatten zu dürfen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cornelia Keller und Marcel Lenggenhager, Gossau, sowie Astrid Gut, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Für Totgeburten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) können die Eltern nach geltendem Recht verlangen, dass sie förmlich bestattet werden. Für tote Föten und Embryos, die keine Totgeburten im Sinne der ZStV sind, ist dies nicht vorgesehen. Mehrere Gemeinden (Beispiel: Stadt Zürich) ermöglichen jedoch den Eltern bereits heute, auch sogenannte Engelskinder förmlich zu bestatten.

Zu Fragen 2-4

Der Anspruch auf eine förmliche Bestattung soll in der Tat nicht davon abhängen, in welcher Schwangerschaftswoche die Fehlgeburt stattgefunden hat. Es ist heute nicht mehr vertretbar, Eltern die förmliche Bestattung mit dem Argument zu verweigern, es handle sich nicht um eine Totgeburt im Sinne der Zivilstandsverordnung. Massgebend ist, ob die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen. In der neuen kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 wird klargestellt, dass die Bestattungsverordnung sowohl für Totgeburten als auch für Fehlgeburten zur Anwendung kommt, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen. Die Eltern haben somit künftig unabhängig vom Alter des Embryos oder Fötus einen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf eine förmliche Bestattung. Damit sind die Anliegen der Anfrage umgesetzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi